

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 293/16 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn René Schneider,
Breul 16, 48143 Münster,

gegen die Handlungen und Unterlassungen der Bundesregierung
im Zusammenhang mit der illegalen Einreise sogenannter
Flüchtlinge, Asylbewerber und anderer Ausländer

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richter Huber,

Müller,

Maidowski

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 24. Februar 2016 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweili-
gen Anordnung.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Huber

Müller

Maidowski



Ausgefertigt

Ankelmann
Amtsinspektor

als Urkundebeamter der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts